

Vorentwurf FIND vom 14.06.2022

Verordnung über die Prämien für das Staatspersonal

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 94a des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR);

auf Antrag der Finanzdirektion,

in Erwägung

dass mit der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Revision des Gesetzes über das Staatspersonal Prämien zur Belohnung von aussergewöhnlichen Einzel- oder Gruppenleistungen eingeführt werden können,

dass die vom Staatsrat 2020 verabschiedete Personalpolitik den Auftrag hat, ein Prämiensystem zur Belohnung von aussergewöhnlichen Leistungen einzuführen,

dass die Einführung von Prämien einer Forderung?? des Staatspersonals entspricht,

beschliesst:

I.

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Anstellungsbehörden können Prämien an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergeben, die aussergewöhnliche Leistungen erbringen.

² Mit der Prämie kann eine Einzelleistung oder eine Teamleistung belohnt werden.

³ Ein Team bezeichnet eine Gruppe von mindestens zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die von der zuständigen Behörde einen klar definierten Auftrag erhalten haben.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Personal, das dem StPG unterstellt ist.

Art. 3 Kriterien

¹ Eine Prämie wird zur Belohnung von Leistungen ausgerichtet, die in Art, Umfang und Qualität deutlich über die von der Stelle erwarteten Leistungen hinausgehen.

² Eine Prämie kann namentlich ausgerichtet werden für:

- a eine entscheidende Leistung oder einen besonderen Erfolg;
- b das Erzielen von Wertschöpfung;
- c in einem aussergewöhnlichen Kontext erbrachte Leistungen;
- d eine quantitativ oder qualitativ überdurchschnittliche Arbeitsleistung.

³ Die Anstellungsbehörden können entsprechend den besonderen Gegebenheiten in Bezug auf ihr Personal andere als die in Absatz 2 genannten Kriterien aufstellen. Für solche Kriterien muss die Stellungnahme des Amts für Personal und Organisation (POA) eingeholt werden.

Art. 4 Modalitäten der Gewährung

¹ Die Verwaltungseinheiten reichen die Prämienanträge für die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Teams bei der zuständigen Anstellungsbehörde bis zu dem von ihr festgelegten Datum ein.

² Für jeden Antrag müssen die Gründe für die Gewährung der Prämie und die Höhe der vorgeschlagenen Prämie genau angegeben werden; die Gründe für die Gewährung müssen auf materiell nachprüfbaren Elementen beruhen.

³ Die Anstellungsbehörden entscheiden auf der Grundlage der begründeten Anträge über die Prämienvergabe an ihr Personal.

⁴ Das POA zahlt die Prämien den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechend der Meldung der Anstellungsbehörden aus.

Art. 5 Freiwilligkeit und Reversibilität

¹ Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht kein Rechtsanspruch auf eine Prämie.

Art. 6 Modalitäten

¹ Die Einzelprämie beträgt höchstens 2500 Franken und mindestens 500 Franken pro Person und Jahr. Die Höhe der Prämie ist nach Massgabe des Beitrags der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu bestimmen.

² Die Gruppenprämie beträgt höchstens 4000 Franken pro Jahr. Sie wird unter den Teammitgliedern gerecht aufgeteilt.

³ Die Beträge werden nicht anteilmässig im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters angepasst.

⁴ Die Prämie wird jährlich im April ausbezahlt.

Art. 7 Budget

¹ Der Staatsrat setzt jedes Jahr einen Globalbetrag für die Auszahlung der Prämien fest. Ausgehend von diesem Betrag wird jeder Anstellungsbehörde ein Betrag nach Massgabe der Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugewiesen.

² Die Anstellungsbehörden gewährleisten die Einhaltung ihres Budgets.

Art. 8 Steuerung und Information an den Staatsrat

¹ Das POA erstellt zuhanden des Staatsrats eine kurze jährliche Zusammenfassung mit der Angabe, wie die Prämien von den Anstellungsbehörden vergeben werden.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 00. Monat 0000 in Kraft.

Der Präsident: O. CURTY

Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL